

# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

**24. Jahrgang**

**Sonsbeck, 17.03.2010**

**Nr. 06/2010**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
1. Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Labbeck Nr. 12 „Nördliches Dassendal“	2 - 4
2. Bericht der Gemeinde Sonsbeck über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zum 31.12.2009	5
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen	6 - 7
4. VHS Kurs „Briefe am PC – einfach und schnell“	8
5. Zwangsversteigerung Fasanenstr. 1, 47665 Sonsbeck	9 - 10

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

## Bekanntmachung

### über die Durchführung

### des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Labbeck Nr. 12 „Nördliches Dassendal“

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 02.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

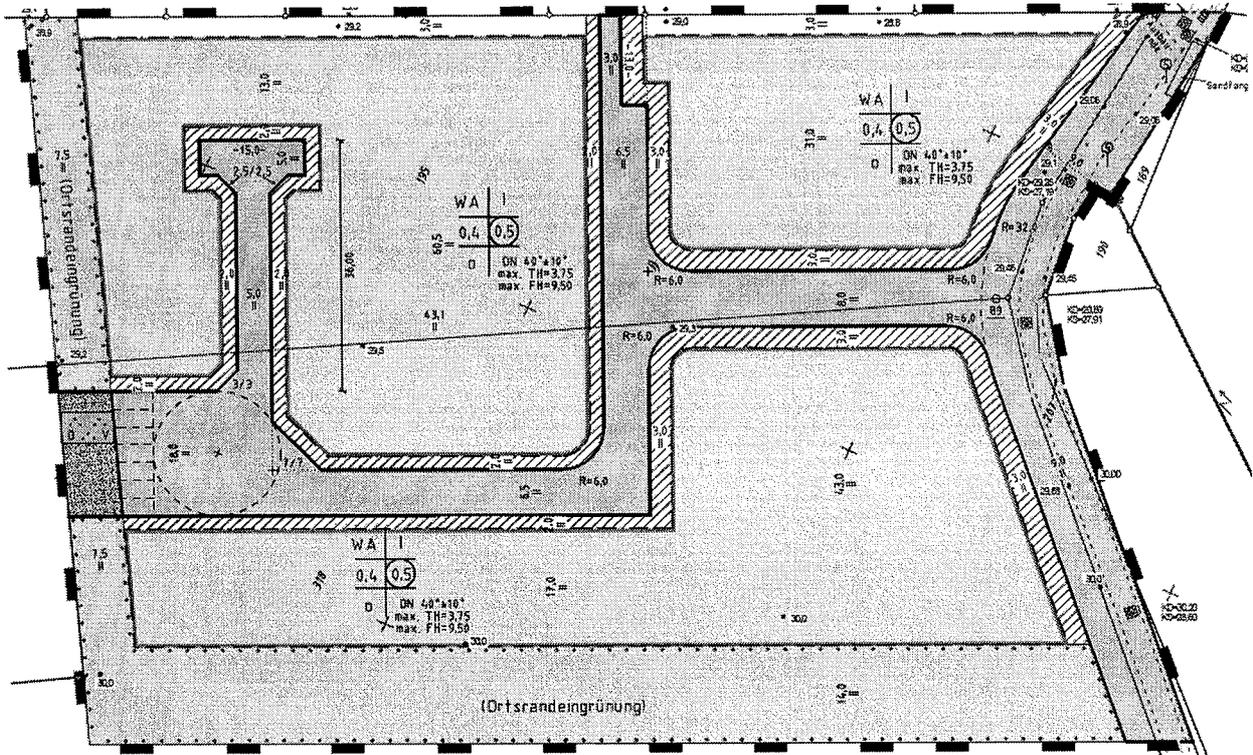
„Die anlässlich der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Über die Anregungen wird gem. § 3 (2) BauGB – Anlage 1 – Beschluss gefasst.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der GO NW, des § 10 BauGB wird der Bebauungsplanentwurf Labbeck Nr. 12 „Nördliches Dassendal“ nebst Begründung als Satzung beschlossen. Die Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB wird als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.“

Die obige Bauleitplanung kann ab sofort mit Begründung und Umweltbericht im Rathaus Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar von montags – donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes, Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich:





**Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonsbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Sonsbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 02.03.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Labbeck Nr. 12 „Nördliches Dassendal“ in Kraft, gleichzeitig werden die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des LP Raum Sonsbeck/Xanten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Labbeck Nr. 12 „Nördliches Dassendal“ außer Kraft treten.

Sonsbeck, 03.03.2010

GIESBERS, Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Der Bericht der Gemeinde Sonsbeck über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zum 31. Dezember 2009 liegt im Rathaus - Zimmer-Nr. 10 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Sonsbeck, 03.03.2010

GIESBERS, Bürgermeister

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen  
am 21. März 2010,  
am 13. Juni 2010,  
am 03. Oktober 2010 und  
am 28. November 2010  
im Gebiet der Gemeinde Sonsbeck, Ortsteil Sonsbeck  
(Ortskern)  
vom 08.03.2010**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Gemeinde Sonsbeck gemäß Ratsbeschluss vom 02.03.2010 verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Sonsbeck an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

<b>21.03.2010</b>	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
<b>13.06.2010</b>	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
<b>03.10.2010</b>	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr
<b>28.11.2010</b>	in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Sonsbeck in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 08.03.2010

Gemeinde Sonsbeck  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
GIESBERS

## **Briefe am PC – einfach und schnell.**

Sonsbeck.

In Word kennen Sie sich schon ein wenig aus? Aber wenn Sie einen Brief mit Word schreiben, passt die Adresse nicht in das Fenster des Umschlags? Kein Problem - in nur vier Stunden sind Sie fit und kennen die DIN 5008 in den wesentlichen Teilen. Diese Veranstaltung findet am Samstag, 20.3. von 9.00 – 12.15 Uhr in der Hauptschule in Sonsbeck statt. Informationen und Anmeldung bei der VHS in Sonsbeck, Tel. 02838/36111 oder [www.vhs-sonsbeck.de](http://www.vhs-sonsbeck.de).

003 K 045/09



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 22.04.2010 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 703 eingetragene  
Einfamilienhaus nebst Doppelgarage in Sonsbeck, Fasanenstraße 1

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 1, Flurstück 420, Gebäude- und Freifläche,  
Fasanenstraße 1, groß: 805 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen unterkellerten Bungalow in Holzrahmenbauweise, Baujahr 1968, renoviert 2000-2003, Wohnfläche : ca. 109 m<sup>2</sup> sowie eine Doppelgarage, Baujahr 2003. Es besteht Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 147.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 02.03.2010

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär  
Als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

